

Öffentliche Bekanntmachung

Zur Verbesserung der gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers *Kleine Wiese* im Bereich der Wehranlage bei Grundstück Flst.Nr. 125, auf dem Gebiet der Stadt Schopfheim, Gemarkung Langenau plant die Stadt Schopfheim folgende Maßnahmen:

- Umleitung der *Kleinen Wiese* ca. 110 m oberhalb der bestehenden Wehranlage in einen neu hergestellten Bachlauf sowie Einleitung ca. 50 m unterhalb der Wehranlage in den alten Bachlauf.
- Verlegung eines Amphibienlaichgewässers.
- Teilweise Erhaltung des alten Bachbettes als Ablaufmulde zur Gewährleistung eines verbesserten Abflusses bei Hochwasserereignissen.

Die Maßnahme ist eine Ausgleichsmaßnahme für das neu entstehende Gewerbegebiet „Im Lus“ im Stadtteil Gündenhausen. Für das Vorhaben wird ein wasserrechtliches Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt.

Der Antrag und die hierzu gehörenden Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats vom **06.11.2019 bis einschließlich 05.12.2019** im

- Rathaus der Stadt Schopfheim, Hauptstraße 23, Fachbereich I, Bau und Technik, 1. OG, 79650 Schopfheim
- Landratsamt Lörrach, Im Entenbad 11 + 13, 1. OG, Zimmer 1.59, 79539 Lörrach

während den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können auch unter <https://www.schopfheim.de/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und anschließend zwei Wochen **bis einschließlich 20.12.2019** schriftlich oder zur Niederschrift bei den obengenannten Behörden erhoben werden. Frist- und formgerecht erhobene Einwendungen werden gegebenenfalls in einem Erörterungstermin verhandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.
- nach Ablauf der Einwendungsfrist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden können,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
- wegen nachteiliger Wirkungen einer zulässigen Benutzung gegen den Inhaber der Zulassung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können,
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.